

POSITIONSPAPIER

zur Qualitätssicherung in den Prozessen der NQR-Steuerungsgruppe und des HBB-Beirats

9. Dezember 2024

Ausgangslage

Der Nationale Qualifikationsrahmen (NQR) und die Höhere Berufliche Bildung (HBB) sind eng miteinander verknüpft. Der NQR dient als Referenzrahmen, der Qualifikationen auf verschiedenen Niveaus beschreibt und diese international vergleichbar macht. Das HBB-Gesetz dagegen regelt die Anforderungen und Verfahren für berufspraktisch ausgerichtete Weiterbildungsangebote, die auf beruflicher Erstausbildung oder beruflicher Tätigkeit aufbauen. Die Abschlüsse im Rahmen der HBB sollen in der Folge an den NQR gekoppelt werden und umfassen primär die Qualifikationsniveaus 5 bis 7, wobei 6 und 7 Hochschulniveaus darstellen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die HBB-Abschlüsse sowohl national als auch international anerkannt und vergleichbar sind.

Der **HBB-Beirat** (Höhere Berufliche Bildung) und die **NQR-Steuerungsgruppe** (Nationaler Qualifikationsrahmen) spielen eine wichtige Rolle in diesem System, insbesondere im Hinblick auf die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Bildungsangebote sowie bei der Transparenz und Vergleichbarkeit der Qualifikationen. Die NQR-Steuerungsgruppe ist ein zentrales Gremium im Rahmen des Nationalen Qualifikationsrahmens, ihre Hauptaufgabe besteht darin, die Zuordnung von Qualifikationen zu den acht NQR-Qualifikationsniveaus zu überprüfen und zu genehmigen. Laut der Geschäftsordnung der NQR-Steuerungsgruppe ist das Ziel die Sicherstellung der tatsächlichen Vergleichbarkeit. Der HBB-Beirat unterstützt und berät das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft bei der Umsetzung des HBB-Gesetzes, mit dem eine große strukturelle Reform der gesamten Berufsbildung einhergeht.

In beiden Gremien ist die uniko mit Mitgliedern vertreten und daher erachtet sie es als unbedingt notwendig, dass die Qualität der Arbeitsabläufe und Entscheidungsprozesse beider Gremien sichergestellt ist. Andernfalls sieht die uniko die Erfüllung der Aufgaben und die Erreichung der gesetzlichen Ziele dieser Gremien nicht gewährleistet. Besonders kritisch sieht die uniko Entscheidungen über Qualifikationen, die dem Hochschulniveau zugeordnet werden sollen. Hier fordert die uniko ein Vetorecht für den Hochschulsektor, um nicht sachgerechte Zuordnungen zu verhindern, die nicht zuletzt die internationale Anerkennung österreichischer Abschlüsse insgesamt gefährden würden.

Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Arbeit der NQR-Steuerungsgruppe

Hinsichtlich der Qualität der Prozesse der NQR-Steuerungsgruppe wurden erhebliche Mängel festgestellt und die uniko fordert daher die Umsetzung folgender Maßnahmen:

Transparenz und Qualität der Entscheidungsprozesse

- **Möglichkeit zur Begutachtung der Unterlagen:** Um eine Beurteilung und Begutachtung der Unterlagen durch Fachzuständige zu ermöglichen, bedarf es einer längeren Vorlaufzeit, d.h. Unterlagen müssen mindestens drei Wochen vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden.
- **Transparenz der Gutachten:** Die Namen der Gutachter:innen müssen den Mitgliedern bekanntgegeben werden und ebenso muss den Mitgliedern Einsicht in die Gutachten gewährt werden.
- **Dokumentation der Beschlüsse:** In den Sitzungsprotokollen muss die Entscheidungsfindung inkl. Rückmeldungen und zentraler Diskussionslinien nachvollziehbar wiedergegeben werden. Nur so kann durchgängige Nachvollziehbarkeit und Qualität der Entscheidungsprozesse gewährleistet werden.
- **Umlaufbeschlüsse:** Die Nachvollziehbarkeit der Begründungen muss auch in Umlaufbeschlüssen gegeben sein.

Sicherstellung der Anwesenheit in den Sitzungen

Um die Anwesenheit der Mitglieder in den Sitzungen sicherzustellen und einen informierten und umfassenden Austausch für alle Mitglieder zu ermöglichen, muss eine gut abgestimmte und frühzeitige Terminplanung erfolgen.

Befangenheitsregeln und Cooling-off-Periode für Gutachter:innen

Mitglieder des NQR-Beirats sowie der NQR-Steuerungsgruppe sollten prinzipiell während ihrer Funktionsperioden nicht aktiv in die Antragsstellung als Berater:innen etc. eingebunden sein, selbst wenn sie in konkreten Fällen nicht in die Entscheidung involviert sind. Eine Cooling-off-Periode von mindestens zwei Jahren zwischen Funktionsperiode und Beratungstätigkeit für Antragsteller:innen wäre zusätzlich sinnvoll.

Evaluierung der Zuordnungen

Im Sinne der Qualitätssicherung sollten im NQR verortete Ausbildungen in Intervallen (von bis zu 10 Jahren) überprüft werden.

Vetomöglichkeit des Hochschulsektors

Die Kompetenz zur Beurteilung von Qualifikationen auf Hochschulniveau liegt bei den Vertreter:innen des Hochschulsektors. Diesem soll daher eine Vetomöglichkeit eingeräumt werden, so dass bei Einigkeit aller Mitglieder aus dem Hochschulsektor (Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten) nicht sachgerechte Zuordnungen auf die Ebenen 6 bis 8 verhindert werden können.

Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Arbeit des HBB-Beirats

Um die Qualität der Prozesse des neu eingesetzten HBB-Beirats von Beginn an sicherzustellen, fordert die uniko die Umsetzung folgender Maßnahmen:

Transparenz und Qualität der Entscheidungsprozesse

- **Möglichkeit zur Begutachtung der Unterlagen:** Um eine Beurteilung und Begutachtung der Unterlagen durch Fachzuständige zu ermöglichen, bedarf es einer längeren Vorlaufzeit, d.h. Unterlagen müssen mindestens drei Wochen vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden.
- **Dokumentation der Beschlüsse:** In den Sitzungsprotokollen muss die Entscheidungsfindung inkl. Rückmeldungen und zentraler Diskussionslinien nachvollziehbar wiedergegeben werden. Nur so kann durchgängige Nachvollziehbarkeit und Qualität der Entscheidungsprozesse gewährleistet werden.
- **Umlaufbeschlüsse:** Die Nachvollziehbarkeit der Begründungen muss auch in Umlaufbeschlüssen gegeben sein.

Sicherstellung der Anwesenheit in den Sitzungen

Um die Anwesenheit der Mitglieder in den Sitzungen sicherzustellen und einen informierten und umfassenden Austausch für alle Mitglieder zu ermöglichen, muss eine gut abgestimmte und frühzeitige Terminplanung erfolgen.

Überarbeitung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung muss transparent gestaltet werden, um alle Prozesse nachvollziehbar zu regeln und Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten eindeutig festzulegen.

Vetomöglichkeit des Hochschulsektors

Die Kompetenz zur Beurteilung von Qualifikationen auf Hochschulniveau liegt bei den Vertreter:innen des Hochschulsektors. Diesem soll daher eine Vetomöglichkeit eingeräumt werden, so dass bei Einigkeit aller Mitglieder aus dem Hochschulsektor (Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten) nicht sachgerechte Zuordnungen oder die Freigabe von Angeboten verhindert werden können.

Die uniko fordert mit hoher Dringlichkeit, diese Maßnahmen umzusetzen, da nur durch die Verbesserung dieser zentralen Prozesse und eine entsprechende Qualitätssicherung der Arbeitsabläufe diese Gremien ihr gesetzliches Mandat verantwortungsvoll wahrnehmen können.

Für die Österreichische Universitätenkonferenz

Rektorin Mag. Brigitte Hütter
Präsidentin